# Ortsgemeinde Würzweiler

## Bebauungsplan „Solarpark Arenshecke“

**Beteiligung gem.**
**§ 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB**

**Beschlussfassung über die Abwägung der Stellungnahmen**
**durch den Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Würzweiler**
**in der Sitzung am**
**09.06.2026**

**Stand: 26.05.2026**

Entwurf der Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom 05.01.2026 bis einschließlich 06.02.2026 eingegangen sind:

Veröffentlichung im Amtsblatt der VG Nordpfälzer Land vom 19.12.2025/ Anschreiben der TöB am 15.12.2025.

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt, haben jedoch keine Stellungnahme abgegeben und somit auch keine Anregungen vorgebracht:

| Nr. | Absender |
|---|---|
| 2 | ADD Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion – Außenstelle Schulaufsicht |
| 6 | Deutsche Bahn Immobiliengesellschaft mbH |
| 10 | DFS Deutsche Flugsicherung GmbH |
| 15 | Handwerkskammer der Pfalz |
| 24 | Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Straßenverkehrsabteillung |
| 25 | Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Kreisjugendamt |
| 26 | Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Donnersberg-Touristik-Verband |
| 27 | Kreisverwaltung Donnersbergkreis - Brandschutz |
| 32 | Landesbetrieb Mobilität – Fachgruppe Luftverkehr |
| 34 | Landebetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung – Niederlassung Kaiserslautern |
| 38 | Polizeiinspektion Rockenhausen |
| 40 | Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle Gewerbeaufsicht |
| 42 | Verbandsgemeinde Werke Rockenhausen |
| 43 | Verkehrsverbund Rhein-Neckar |

| | |
|---|---|
| 45 | Westnetz GmbH |
| 46 | Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd |
| 47 | Zweckverband Wasserversorgung Westpfalz |
| 48 | BUND Geschäftsstelle Rheinland-Pfalz |
| 52 | Landesjagdverband Rheinland-Pfalz |
| 53 | NaturFreunde Landesverband RLP |
| 54 | Naturschutzbund Deutschland – Landesverband RLP |
| 55 | Pfälzerwaldverein – Geschäftsstelle des Vorstandes |
| 56 | Pollichia – Kreisgruppe Donnersbergkreis |
| | Stadt Rockenhausen |
| | Ortsgemeinde Katzenbach |

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in ihrer Stellungnahme keine Hinweise, Einwendungen oder Bedenken vorgetragen:

| Nr. | Absender | Datum |
|---|---|---|
| 4 | Bundesamt für Immobilienaufgaben – Verwaltungsaufgaben | 05.02.2026 |
| 5 | Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr | 16.12.2025 |
| 8 | DWD Deutscher Wetterdienst | 12.01.2026 |
| 12 | Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH | 19.12.2025 |
| 23 | Kreisverwaltung Donnersberg – Ref. Abfallentsorgung | 06.02.2026 |
| 35 | Pfalzgas GmbH | 15.12.2025 |
| 44 | Vermessungs- und Katasteramt Westpfalz | 22.01.2026 |
| 51 | Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e. V. | 16.12.2025 |
| | Ortsgemeinde Gerbach | 02.02.2026 |

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB nachstehende Stellungnahmen vorgetragen:

| **1** | **Verbandsgemeindeverwaltung Nordpfälzer Land – Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung** | **08.01.2026** |
|---|---|---|
| **Stellungnahme** | | **Abwägungsempfehlung** |
| I. | Bezüglich Ihrer Anfrage zu o.g. Aufstellung teilen wir Ihnen mit, dass uns keine Gründe bekannt sind, die gegen die Änderung sprechen. | Wird zur Kenntnis genommen. |
| II. | Unsererseits wird lediglich darauf hingewiesen, dass für Vorhaben, die sich im räumlichen Geltungsbereich der Satzung befinden, im Zusammenhang mit verkehrsrechtlichen Sicherungsmaßnahmen, Beschilderungen, etc. rechtzeitig mit uns Kontakt aufgenommen werden muss. | Wird zur Kenntnis genommen. |
| **Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.** | | |

| **3** | **Amprion GmbH** | **06.01.2026** |
|---|---|---|
| **Stellungnahme** | | **Abwägungsempfehlung** |
| I. | Im Planbereich der o.a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. | Wird zur Kenntnis genommen. |
| II. | Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben. | Die weiteren Versorgungsleitungsunternehmen wurden ebenfalls beteiligt. |
| **Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.** | | |

| 7 | **Deutsche Telekom Technik GmbH** | **02.01.2026** |
|---|---|---|
| **Stellungnahme** | | **Abwägungsempfehlung** |
| I. | Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: | Wird zur Kenntnis genommen. |
| II. | Zu o.a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI 312-24/NWKL/JT vom 19.06.2024 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. | Es wird auf die Abwägung durch den Ortsgemeinderat Würzweiler vom 25.11.2025 verwiesen. Aufgrund dessen wurden Hinweise in den Planunterlagen ergänzt. An der Abwägung vom 25.11.2025 wird weiterhin festgehalten. |
| III. | Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen. | Eine Planungsänderung und damit eine erneute Beteiligung werden nicht stattfinden. |
| **Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.** | | |

| 9 | **Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westpfalz** | **17.12.2025** |
|---|---|---|
| **Stellungnahme** | | **Abwägungsempfehlung** |

| | | |
|---|---|---|
| I. | An unserer ablehnenden Stellungnahme vom 09.07.2024 hat sich nichts geändert. Sie gilt weiterhin uneingeschränkt. | Es wird auf die Abwägung durch den Ortsgemeinderat Würzweiler vom 25.11.2025 verwiesen. Dort wurden die Belange des Klimaschutzes und der Umsetzung der Energiewende gegenüber den, im örtlichen Vergleich durch eher unterdurchschnittlichen Ackerzahlen geprägten, landwirtschaftlichen Belangen höher eingestuft. Durch die Planungen bleiben weiterhin großflächige Ackerflächen in der Umgebung erhalten. An der Abwägung vom 25.11.2025 wird weiterhin festgehalten, hierauf wird verwiesen. |
| **Es wurden keine neuen Belange vorgetragen. Die Belange aus der ablehnenden Stellungnahme vom 09.07.2024 wurden bereits in der Sitzung des Ortsgemeinderates am 25.11.2025 ausführlich behandelt. Kein Beschluss erforderlich.** | | |

| **11** | **Forstamt Donnersberg** | **18.12.2025** |
|---|---|---|
| **Stellungnahme** | | **Abwägungsempfehlung** |
| I. | Das Forstamt Donnersberg hat bereits am 27.06.2024 zum angegebenen Bebauungsplan eine Stellungnahme abgegeben.<br>Diese habe ich Ihnen erneut angehängt. | Es wird auf die Abwägung durch den Ortsgemeinderat Würzweiler vom 25.11.2025 verwiesen. In der Stellungnahme vom 27.06.2024 wurden keine forstfachlichen Belange vorgetragen. |
| **Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.** | | |

| 13 | **GDKE Direktion Landesarchäologie – Außenstelle Speyer** | **17.12.2025** |
|---|---|---|
| | **Stellungnahme** | **Abwägungsempfehlung** |
| I. | wir bitten Sie unsere Belange, wie sie unter Punkt V9 in den Hinweisen der Textlichen Festsetzungen ihren Niederschlag gefunden haben, zwischen der Landesarchäologie (Außenstelle Speyer) und der Landesarchäologie- Abteilung Erdgeschichtliche Denkmalpflege (Mainz) zu separieren. | Die beiden Belange der Landesarchäologie (Außenstelle Speyer) und der Landesarchäologie- Abteilung Erdgeschichtliche Denkmalpflege (Mainz) werden in V9a und V9b aufgeteilt. |
| II. | Eine Zustimmung der Direktion Landesarchäologie ist an die Aktualisierung und Übernahme folgender Auflagen gebunden:<br>1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die §§ 17 und 18 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) Rheinland-Pfalz vom 23.3.1978 (GVBl.,1978, S.159 ff, zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20.12.2024 [GVBI. S. 477]), hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern. | Der nebenstehende Hinweis ist in den Hinweisen zum Bebauungsplan unter „Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter“ bereits enthalten. Eine redaktionelle Anpassung ergibt sich aus der Aktualisierung der letzten Änderung des DSchG. |
| III. | 2. Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE. | Der nebenstehende Hinweis ist in den Hinweisen zum Bebauungsplan unter „Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter“ bereits enthalten. |
| IV. | 3. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich. | Der nebenstehende Hinweis wird in den Hinweisen zum Bebauungsplan unter „Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter“ in der Vermeidungsmaßnahme V9a neu ergänzt. |
| V. | Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können. | Das Verfahren wird mit dem Satzungsbeschluss beendet, weshalb keine weitere Beteiligung stattfinden wird. |

| | | |
|---|---|---|
| VI. | Außerdem weisen wir darauf hin, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden. | Der nebenstehende Hinweis ist in den Hinweisen zum Bebauungsplan unter „Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter“ bereits enthalten. |
| VII. | Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmälern und der Direktion Landesarchäologie — Erdgeschichte, ebenfalls in Mainz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.<br>Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung. | Die neben genannten Abteilungen wurden ebenfalls im Verfahren beteiligt. |
| **Redaktionelle Änderung. Kein Beschluss erforderlich.** | | |

| **14** | **GDKE Direktion Landesarchäologie – Erdgeschichte** | **15.12.2025** |
|---|---|---|
| | **Stellungnahme** | **Abwägungsempfehlung** |
| I. | Wir verweisen auf unser E-Mail-Schreiben vom 18.6.2024 (siehe unten) und bitten weiterhin um Beachtung. | Angelehnt an die Stellungnahme der GDKE Direktion Landesarchäologie – Außenstelle Speyer (Nr. 13) wurden die denkmalfachlichen Belange aufgetrennt. Dabei wurde die Stellungnahme vom 18.06.2024 erneut berücksichtigt, dass keine Belange verloren gehen. |
| II. | Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Erdgeschichtlichen Denkmalpflege. Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Speyer und der Direktion | Die neben genannten Abteilungen wurden ebenfalls im Verfahren beteiligt. |

| | | |
|---|---|---|
| | Landesdenkmalpflege/Fachbereich Praktische Denkmalpflege Mainz bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen. | |
| **Redaktionelle Änderung. Kein Beschluss erforderlich.** | | |

| **16** | **Industrie- und Handelskammer für die Pfalz, Kaiserslautern** | **06.02.2026** |
|---|---|---|
| **Stellungnahme** | | **Abwägungsempfehlung** |
| I. | Wir danken für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme. Nach aktuellem Kenntnisstand bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken. | Wird zur Kenntnis genommen. |
| II. | Es sollte jedoch sichergestellt sein, dass durch die Umsetzung keine Beeinträchtigungen für bestehende oder potenziell gewerbliche Nutzungen entstehen und Konflikte mit angrenzender Bebauung oder Nutzung vermeiden werden. | Das Vorhaben wird im unbebauten Außenbereich errichtet. Folglich liegen die nächsten (nicht land- oder forstwirtschaftlichen) Nutzungen mindestens 500 m vom Plangebiet entfernt. Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden. |
| **Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.** | | |

| **17** | **Vodafone GmbH** | **23.01.2026** |
|---|---|---|
| **Stellungnahme** | | **Abwägungsempfehlung** |

| | | |
|---|---|---|
| I. | Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 15.12.2025.<br><br>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant. | Wird zur Kenntnis genommen. |
| II. | Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite:<br><br>https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html<br><br>Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.<br><br>**Bitte beachten Sie:**<br><br>Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH / Vodafone GmbH und Vodafone West GmbH angefordert werden. | Der Vorhabenträger wurde hierüber informiert. Da jedoch zum jetzigen Stand keine Leitungen bekannt sind, wird auf die Aufnahme eines Hinweises verzichtet. Die Leitungsauskunft ist vor Baubeginn, wie nebenstehend beschrieben, primär durch die ausführenden Baufirmen/Bauherren einzuholen. |
| **Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.** | | |

| **19** | **Kreisverwaltung Donnersberg – Gesundheitsamt** | **16.12.2025** |
|---|---|---|
| **Stellungnahme** | | **Abwägungsempfehlung** |
| I. | Von Seiten des Gesundheitsamtes bestehen nach Prüfung der Planunterlagen zum heutigen Zeitpunkt gegen das o.g. Vorhaben in der | Wird zur Kenntnis genommen. |

| | | |
|---|---|---|
| | Ortsgemeinde Würzweiler, bei Einhaltung der einschlägigen Richtlinien und Vorschriften, keine Einwendungen | |
| II. | Eine Maßnahme zum Schutz des Trinkwassers sind Festsetzungen über das Verbot von Pestiziden, die den Bewuchs unter den Modulen chemisch niedrig halten. Der Einsatz von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.<br>Maßnahmen zum Schutz des Trinkwassers sollen beachtet werden und Festsetzungen über das Verbot von Pestiziden, die den Bewuchs unter den Modulen niedrig halten, sollten mit aufgenommen werden.<br>Umweltrelevante Stellungnahmen sollen beachtet werden. | Über die Maßnahme M1 werden bereits Dünge- und Pflanzenschutzmittel im Plangebiet ausgeschlossen. Darüber hinaus sind über V8 Hinweise zum Trinkwasserschutz aufgenommen worden. Aufgrund dessen ist keine weitere Anpassung der Planunterlagen notwendig. Die nebengenannten Hinweise sind bereits umfänglich berücksichtigt. |
| **Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.** | | |

| **20** | **Kreisverwaltung Donnersberg – Untere Landesplanungsbehörde** | **02.02.2026** |
|---|---|---|
| | **Stellungnahme** | **Abwägungsempfehlung** |
| I. | vielen Dank für die Beteiligung der unteren Landesplanungsbehörde an dem o. g. Verfahren.<br>Zu der Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Arenshecke“ ergehen folgende Hinweise seitens der unteren Landesplanungsbehörde:<br>**Hinweise:**<br>Aus Sicht der Unteren Landesplanungsbehörde werden zu dem vorliegenden Planentwurf keine Einwendungen erhoben. | Wird zur Kenntnis genommen. |

| | | |
|---|---|---|
| II. | Als Hinweise werden formuliert:<br><br>- Der Bebauungsplan ist nicht aus dem aktuellen Flächennutzungsplan entwickelt und bedarf deshalb gemäß § 10 Abs. 2 BauGB der Genehmigung durch die Untere Landesplanungsbehörde.<br><br>Wir weisen darauf hin, dass die Genehmigung des o. g. Bebauungsplanes nur erfolgen kann, wenn prüfbar ist, dass die Planung dem künftigen Flächennutzungsplan entsprechen wird.<br><br>Hierzu benötigen wir, solange das Neuaufstellungsverfahren des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes „Freiflächenphotovoltaik (FFPV)“ nicht abgeschlossen ist, die Beschlüsse des Ortsgemeinderates sowie des Verbandsgemeinderates über die verbindliche Aufnahme dieser Planung. Beide Beschlüsse bitten wir uns zusammen mit dem Satzungsbeschluss vorzulegen. | Die notwendigen Beschlüsse werden im Rahmen der Genehmigung durch die Untere Landesplanungsbehörde dieser entsprechend vorgelegt. Die Neuaufstellung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes „Freiflächenphotovoltaik (FFPV)“ wird die Fläche berücksichtigen. |
| III. | - Freiflächen-PV-Anlagen im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes können nunmehr das bauordnungsrechtliche Freistellungsverfahren nach § 67 Abs. 1 i. V. m. § 66 Abs. 1 Nr. 10 LBauO RLP durchlaufen. In diesem Fall kann seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde keine Sicherheitsleistung zur Sicherstellung des festgesetzten Rückbaus mehr verlangt werden. Wir empfehlen Ihnen deshalb den geplanten Rückbau der Anlage vertraglich abzusichern.<br><br>- Die notwendigen städtebaulichen Verträge nach 8& 11 BauGB haben vor Satzungsbeschluss, spätestens vor der Genehmigung, vorzuliegen. | Der Rückbau des Solarparks wird über einen städtebaulichen Vertrag, entsprechend der nebenstehenden Anforderungen, separat zu diesem Bauleitplanverfahren gesichert. |
| IV. | - Folgende Unterlagen sind zur Genehmigung des Bebauungsplanes der Kreisverwaltung vorzulegen:<br><br>• Verfahrensdokumentation<br>• Aufstellungsbeschluss<br>• Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses<br>• Nachweis der frühzeitigen Bürgerbeteiligung<br>• Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange | Wird zur Kenntnis genommen. |

| | | |
|---|---|---|
| | • Entwurfs- und Auslegungsbeschluss<br>• Nachweis der Veröffentlichung (§ 3 Abs. 2 BauGB)<br>• Nachweis über die Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange über die Veröffentlichung<br>• Nachweis der ortsüblichen Bekanntmachung der Veröffentlichung<br>• Nachweis aller vorgebrachten Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange<br>• Information über die ausgebliebenen Stellungnahmen von Träger öffentlicher Belange<br>• Nachweis der Behandlung der Anregungen / Abwägung (Beschlussvorlagen mit Begründungen sowie Beschlüsse zu den Anregungen)<br>• Kopie der Mitteilung des Prüfungsergebnisses der Anregungen an die Beteiligten<br>• Bei Änderung nach der Offenlage, ggf. Nachweis über erneute Veröffentlichung und erneute Behandlung von Anregungen / Abwägung bzw. der gegebenen Gelegenheit für die betroffenen Eigentümer und berührten Träger zur Stellungnahme und Nachweis ihrer Behandlung<br>• Satzungsbeschluss<br>• Satzung inkl. Begründung und Umweltbericht in 3-facher Ausfertigung<br>• Ggf. durchgeführte Gutachten<br>• Städtebauliche Verträge nach § 11 BauGB | |
| **Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.** | | |

| 21 | **Kreisverwaltung Donnersberg – Untere Naturschutzbehörde** | **09.02.2026** |
|---|---|---|
| | **Stellungnahme** | **Abwägungsempfehlung** |
| I. | wir beziehen uns auf unsere Stellungnahme vom 19.09.2024 zur Frühzeitigen Beteiligung.<br><br>Aufgrund der noch nicht vorliegenden landespflegerischen / artenschutzfachlichen Gutachten konnte die Untere Naturschutzbehörde zum damaligen Stand der Planung noch keine abschließende Stellungnahme abgeben. | Wird zur Kenntnis genommen. |
| II. | Zu den nun für die Offenlage vorliegenden Unterlagen haben wir folgende Anmerkungen und Hinweise:<br><br><u>Maß der baulichen Nutzung (Textliche Festsetzungen)</u><br><br>Die Textlichen Festsetzungen bestimmen in Pkt. 2 als Maß der baulichen Nutzung die Grundflächenzahl von 0,8 und eine maximale Höhe 3,50 m.<br><br>Hierbei wird gesagt, dass die GRZ gesamtheitlich für die aufgeständerten PV-Module und die flächig gegründeten Wechselrichter- und Trafostationen sowie die ebenfalls zulässigen Batteriespeichersysteme gilt.<br><br>Während der Boden unter den PV-Modulen vegetationsfähig bleibt und begrünt werden soll, ist dies bei den flächig gegründeten Anlagen nicht der Fall. Für diese flächige Versiegelung / Bebauung wird eine Annahme aus dem Jahr 2007 (5 % des Baufensters im Sondergebiet) zugrunde gelegt.<br><br>Aufgrund der neueren Entwicklung, dass PV-Freiflächenanlagen serienmäßig mit Batteriespeichern geplant und gebaut werden, ist der bisherige Ansatz jedoch vermutlich zu gering angesetzt (siehe auch unten, Anmerkung zu HN1).<br><br>Damit die Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung auf korrekten, belastbaren Angaben basiert bzw. die Realisierung des Solarparks nicht der | Die Vollversiegelung ist bereits über den Umweltbericht auf 5 % beschränkt. Darüber hinaus wären Eingriffe über den Bebauungsplan nicht naturschutzfachlich ausgeglichen. Diese Beschränkung lässt neben dem etwa 1.200 m² großem Weg weitere etwa 3.300 m² Vollversiegelung zu, was für das Projekt mitsamt Speicheranlage ausreichend ist. Zur Klarstellung wird in den Textfestsetzungen unter Nr. 2 „Maß der baulichen Nutzung“ folgender Satz ergänzt:<br><br>*Die zulässige Bodenvollversiegelung im Geltungsbereich wird auf maximal 5 % begrenzt.*<br><br>Ebenfalls wird im Kapitel 6.2 der Begründung ein zugehöriger Absatz ergänzend aufgenommen:<br><br>*Da über die GRZ in diesem Fall nicht die Vollversiegelung des Bodens geregelt wird, wird diese separat angegeben. Die Begrenzung der zulässigen Bodenvollversiegelung auf 5 % sichert, dass durch die Aufständerung, Zuwegung und Nebenanlagen die Bodenfunktionen im Plangebiet grundsätzlich erhalten bleibt und der Eingriff in das Bodengefüge minimiert wird.* |

| | | |
|---|---|---|
| | Bilanzierung widerspricht, sollte der voraussichtliche tatsächliche Flächenbedarf für Speicheranlagen berücksichtigt und der bisherige Ansatz überprüft (und vermutlich erhöht) werden. Außerdem ist diese maximale Flächengröße der Vollversiegelung in den Textlichen Festsetzungen festzuschreiben. | Da die Versiegelung bereits über den Umweltbericht begrenzt wurde, werden hier keine neuen Belange festgesetzt. Eine erneute Offenlage ist nicht notwendig. |
| III. | Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung (Umweltbericht)<br><br>Der Standort der geplanten PV-Anlage wird als Ackerfläche genutzt, höherwertige Biotopstrukturen sind nur in untergeordnetem Umfang vorhanden.<br><br>Bei der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung gemäß "Praxisleitfaden RLP" kann somit aufgrund der geplanten flächigen Begrünung der Modulstandorte grundsätzlich von einer Aufwertung der ökologischen Wertigkeit im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgegangen werden. | Wird zur Kenntnis genommen. |
| IV. | In der Bilanzierung des Biotopwerts nach dem Eingriff (Umweltbericht, Tabelle 17) können jedoch die Angaben für folgende Flächen nicht nachvollzogen (und somit nicht geprüft) werden:<br><br>• EA1 (Fettwiese, M1, teilweise M2a und M2b)<br>→ Flächengröße ist in der Planzeichnung nicht ablesbar, anteilige Ermittlung (über die GRZ?) wird nicht erläutert<br>• KA/KB (Hochstaudenflur unter Modultischen, M1)<br>→ Flächengröße ist in der Planzeichnung nicht ablesbar, anteilige Ermittlung über die GRZ (abzüglich HN1!) wird nicht erläutert<br>• HN1 (Vollversiegelung)<br>→ Flächengröße ist in der Planzeichnung nicht ablesbar, maximale Flächengröße beruht auf einer Annahme aus dem Jahr 2007 (5 % des Baufensters im Sondergebiet) und wird nicht festgesetzt (siehe Anmerkung zu den Textlichen Festsetzungen). | Entsprechend dem Punkt II. dieser Abwägung wurde eine Festsetzung zur 5 % Obergrenze der Versiegelung aufgenommen.<br><br>Darüber hinaus werden die Erläuterungen im Umweltbericht nachgebessert. Die Flächengrößen werden in der Planzeichnung jedoch nicht angegeben. |

| | | |
|---|---|---|
| | Daher könnte der tatsächliche Eingriff größer werden (insbesondere, da in der Annahme die auch zulässigen - und zukünftig ggf. bedeutsamen - Speicheranlagen nicht berücksichtigt sind), ohne dass dies in der Bilanz als "worst case" berücksichtigt ist (= unvollständige, nicht korrekte Bilanzierung). | |
| V. | Ausgleich Feldlerche<br><br>Die Untere Naturschutzbehörde unterstützt grundsätzlich Konzepte, mit denen die Solarparks so gestaltet und bewirtschaftet werden, dass sie als Feldlerchen-Lebensräume und -brutreviere geeignet sind und der artenschutzrechtliche Ausgleich somit am Eingriffsort stattfindet und externe Ersatzflächen nicht notwendig sind.<br><br>Im vorliegenden Fall wurde hierfür das "Interne Maßnahmenkonzept für die Feldlerche / Solarpark Arenshecke, Entwurf (Enviro-Plan, Stand 09.10.2025) aufgestellt. Hierbei wird in dem Gutachten (S. 2) richtig ausgeführt, dass die Kenntnislage zum Ausgleich für Feldlerchen innerhalb der Solarparks derzeit noch unzureichend ist. Umso wichtiger ist eine Erfolgskontrolle, die eine vollständige artenschutzrechtliche Kompensation des Brutrevier-Verlustes fachlich gesichert nachweist.<br><br>Hierzu hat die Untere Naturschutzbehörde bereits 2024 um Abstimmung mit dem Landesamt für Umwelt (LfU, Referat 45 Kompetenzzentrum Staatliche Vogelschutzwarte und Artenvielfalt in der Energiewende) gebeten und von diesem Vorgaben für eine artenschutzfachlich anerkannte Kompensation für entfallende Feldlerchen-Brutreviere mitgeteilt bekommen. Für ein Feldlerchen-Monitoring wurden u.a. als Kriterium eine "Brutvogel-Revierkartierungen nach Südbeck et al. (2005) unter Angabe des Brutstatus mit genauer räumlicher Verortung" genannt. Die Untere Naturschutzbehörde hatte diese Vorgabe bereits in der Anlage "Natur- und artenschutzfachliche Standards zu geplanten PV-Freiflächenanlagen (PVFA), UNB Donnersbergkreis)" | Wird zur Kenntnis genommen. |

| | | |
|---|---|---|
| | zur o.g. Stellungnahme zur Frühzeitigen Beteiligung vom 19.09.2024 mitgeteilt. | |
| VI. | Daher ist das laut Konzept vorgesehene populationsbezogene Monitoring als Erfolgskontrolle nicht ausreichend, da nicht belegt wird, ob die Feldlerche den Solarpark allgemein als Lebensraum nutzt (z.B. zur Nahrungssuche) oder ihn auch als Brutrevier annimmt.<br><br>Durch den Solarpark entfallen 6 Feldlerchenhabitate (die regulär mit 0,5-1 ha pro Brutpaar auszugleichen wären). Weitere 18 Reviere außerhalb des Geltungsbereichs innerhalb des 200 m-Radius können Beeinträchtigungen ausgesetzt sein (Umweltbericht. Kap. 2.1.6, 4.4).<br><br>Aufgrund dieser erheblichen Verluste für die lokale Feldlerchen-Population ist ein ornithologischer Nachweis des Feldlerchen-Brutgeschehens im Solarpark entsprechend der o.g. Vorgaben des LfU unerlässlich und kann nicht durch eine allgemeinere Kartierung ersetzt werden. Die Kartierungsmethode ist daher entsprechend anzupassen und in den Erwähnungen (Umweltbericht, Textl. Festsetzungen) zu korrigieren. | Im internen Maßnahmenkonzept wird erläutert, dass, wie vom LfU gefordert, die Revierkartierungen zum Monitoring nach Südbeck et al. (2025) durchgeführt werden sollen. Dies beinhaltet auch eine „Angabe zum Brutstatus mit genauer räumlicher Verortung“, so genau wie es im Rahmen einer Revierkartierung methodenbedingt möglich ist. Das LfU fordert explizit keine Nestersuche, um potenzielle Brutvorkommen 100% exakt zu verorten, weil das vom Aufwand her nicht verhältnismäßig wäre. Um Missverständnisse zu vermeiden, wird der Begriff des „populationsbezogenen Monitorings“ aus dem Konzept (sowie aus dem Umweltbericht und den textlichen Festsetzungen) gestrichen. Das vorgesehene Monitoring erfolgt demnach methodenkonform anhand einer Revierkartierung nach Südbeck et al. (2025). |
| VII. | Kompensationsverzeichnis<br><br>Gemäß § 17 Abs. 6 BNatSchG i.V.m. § 1 Abs. 3 LKompVO und § 4 Abs. 1 LKompVzVO sind alle festgelegten flächenbezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in das digitale Kompensationsverzeichnis RLP einzutragen.<br><br>Hierzu gehören im vorliegenden Fall alle in der Planzeichnung als "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" umgrenzten Flächen M1 und M2a-c mit den dazugehörigen Vorgaben zur Flächenaufwertung (Zielbiotop, Pflegemaßnahmen) und ihrer Funktion als Feldlerchen-Ersatzhabitate. Die Planungsunterlagen sollen deshalb eine Bestimmung enthalten, wonach die Festlegung, Sicherung (Eintrag in das KSP) mit Einreichung des Bauantrags zu belegen ist. | Ein Hinweis hierzu wird in den Hinweisen zum Bebauungsplan unter dem neuen Punkt „Kompensationsverzeichnis“ ergänzt. |

**Beschlussvorschlag**

Die Festsetzung wird redaktionell um die Obergrenze von 5 % Vollversiegelung (entsprechend den Angaben aus dem Umweltbericht) ergänzt. Außerdem wird ein Hinweis zur Eintragung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in das Kompensationsverzeichnis ergänzt. Der Begriff „populationsbezogenes Monitoring“ wird aus den Unterlagen gestrichen, um Missverständnisse zu vermeiden. Neue Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB werden dadurch nicht berührt.

**Abstimmung: ☐ Einstimmig ____ Ja-Stimmen ____ Nein-Stimmen ____ Enthaltungen**

| **22** | **Kreisverwaltung Donnersberg – Untere Denkmalschutzbehörde** | **22.01.2026** |
|---|---|---|
| **Stellungnahme** | | **Abwägungsempfehlung** |
| I. | bitte beachten Sie die genannten E-Mails. Vielen Dank.<br>Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung. | Die Untere Denkmalschutzbehörde verweist hier auf Mails der GDKE (Erdgeschichte) die zur frühzeitigen Beteiligung und hier in der Offenlage von der GDKE direkt abgegeben wurden. Bezüglich der Abwägung wird daher vor allem auf die Nr. 14, Stellungnahme der GDKE Direktion Landesarchäologie (Erdgeschichte), verwiesen.<br>Eigene Belange, die über die bereits vorliegenden Belange der GDKE hinaus gehen, werden hiermit nicht vorgetragen. |

**Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.**

| |
|---|
| |

| 28 | Kreisverwaltung Donnersberg – Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde | 06.02.2026 |
|---|---|---|
| **Stellungnahme** | | **Abwägungsempfehlung** |
| I. | von Seiten der Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde schließen wir uns der Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in Kaiserslautern vom 09.01.2026 vollumfänglich an.<br>Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. | Der Anschluss an die Stellungnahme der SGD Süd Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in Kaiserslautern vom 09.01.2026 wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung hierzu erfolgt ebenfalls unter der Stellungnahme der SGD Süd. |
| **Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.** | | |

| 29 | GDKE Direktion Landesdenkmalpflege – Praktische Denkmalpflege | 16.12.2026 |
|---|---|---|
| **Stellungnahme** | | **Abwägungsempfehlung** |
| I. | wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 15.12.2025 und die Beteiligung unserer Behörde gem. § 4 Abs. 1 und 2 BauGB sowie Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz gemäß § 1 Abs. 3 im vorliegenden Vorhaben.<br>Aus Sicht der Direktion Landesdenkmalpflege sind im Rahmen des o.g. Planungsverfahren die Belange der Denkmalpflege nicht betroffen. | Wird zur Kenntnis genommen. |

| | | |
|---|---|---|
| II. | <u>Hinweis zu Kleindenkmälern und Grenzzeichen:</u><br><br>Im Rahmen des Planungsverfahren ist zu berücksichtigen, dass sich im Planungsgebiet gemäß DSchG RLP §§ 3, 4 und 5 denkmalgeschützte Kleindenkmäler und Grenzzeichen (u.a. Grenzsteine, Kilometer- oder Stundensteine, Loogfelsen, Menhire) befinden können. All diese genannten Kleindenkmäler und Grenzzeichen sind prinzipiell in situ zu belassen. Insbesondere Grenzzeichen können noch heute eine historische oder noch immer bestehende Grenzlinie dokumentieren bzw. als ein Bestandteil eine noch aus mehreren tradierten Grenzzeichen bestehende historische Grenzlinie überliefern. Sollten daher im Rahmen von Maßnahmen und Bauausführungen Kleindenkmäler, Grenzzeichen wie Grenzsteine, Kilometer- oder Stundensteine, Loogfelsen, Menhire oder Ähnliches im Planungsgebiet vorgefunden und festgestellt werden, ist die Denkmalfachbehörde - Direktion Landesdenkmalpflege und Direktion Landesarchäologie der GDKE - von diesen und Ihrem Standort sofort in Kenntnis zu setzen, die Kulturdenkmäler sind in situ zu belassen und bei erforderlicher Veränderung gemäß § 13 DSchG das weitere Vorgehen in jedem Einzelfall mit den Denkmalbehörden, hier der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und den o.g. Denkmalfachbehörden umgehend und im Vorfeld der Veränderungen abzustimmen.<br><br>**Dieser Hinweis auf den Genehmigungsvorbehalt ist als Rechtsgrundlage im Planungsbeschluss aufzuführen und denkmalrechtlich zu genehmigen.** | Der nebenstehende Hinweis wird als V9c in den Hinweisen zum Bebauungsplan unter dem Punkt „Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter“ ergänzt. |
| III. | <u>Hinweis zu den Stellungnahmen der GDKE:</u><br><br>Diese Stellungnahme betrifft nur die Belange der Direktion Landesdenkmalpflege. Stellungnahmen der Direktion Landesarchäologie sowie der Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte sind gesondert einzuholen.<br><br>Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung. | Die neben genannten Abteilungen wurden ebenfalls im Verfahren beteiligt. |

**Redaktionelle Änderung. Kein Beschluss erforderlich.**

| **30** | **Landesamt für Geologie und Bergbau** | **14.01.2026** |
|---|---|---|
| | **Stellungnahme** | **Abwägungsempfehlung** |
| I. | aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:<br>**Bergbau / Altbergbau:**<br>Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Bereich des ausgewiesenen Bebauungsplanes "Solarpark Arenshecke" kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt. | Wird zur Kenntnis genommen. |
| II. | **Boden und Baugrund**<br>**- allgemein:**<br>Nach unseren geologischen Informationen stehen im Bereich des Planungsgeländes voraussichtlich oberflächennah Sedimentgesteine des Rotliegend an. Diese setzen sich hier vorwiegend aus einer Wechselfolge von Ton-, Silt- und Sandsteinen zusammen. Weiter können bereichsweise vulkanische Einschaltungen vorkommen. Insbesondere die Ton- und Schluffsteine sind für ihre Rutschungs- und Wasserempfindlichkeit bekannt.<br>Im Zuge der baulichen Eingriffe sollte auf die genannten Gegebenheiten geachtet werden. | Die nebenstehenden Informationen werden im Umweltbericht zum Schutzgut Boden (Kapitel 2.1.2 und 3.2.2) ergänzt. |

| | | |
|---|---|---|
| | Wir empfehlen dazu eine gutachterliche Begleitung. | |
| III. | Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. | Die Maßnahme „V2 – Maßnahmen zum Bodenschutz“ (u.a. in den Hinweisen zum Bebauungsplan) wird um den nebenstehenden Satz ergänzt. |
| IV. | Der Hinweis auf die einschlägigen Bodenschutz-Normen in den Textlichen Festsetzungen unter den Hinweisen wird fachlich bestätigt. | Wird zur Kenntnis genommen. |
| V. | Es wird auf die Ausführungen zum Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie hingewiesen:<br>https://www.labo-deutschland.de/documents/LABO-Arbeitshilfe_FFA_Photovoltaik_und_Solarthermie.pdf | Wird zur Kenntnis genommen. |
| VI. | **- mineralische Rohstoffe**<br>Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände. | Wird zur Kenntnis genommen. |
| VII. | **Geologiedatengesetz (GeoIDG)**<br>Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter https:/geoldg.lgb-rlp.de zur Verfügung.<br>Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html | Ein Hinweis auf das Geologiedatengesetz ist bereits in den Hinweisen zum Bebauungsplan unter „Geologiedatengesetz“ enthalten. Anpassungen sind nicht notwendig. |
| **Redaktionelle Änderung. Kein Beschluss erforderlich.** | | |

| | | |
|---|---|---|
| **31** | **Landesbetrieb Mobilität Worms** | **02.02.2026** |
| **Stellungnahme** | | **Abwägungsempfehlung** |
| I. | nach Prüfung der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen teilen wir mit, dass seitens des Landesbetriebes Mobilität Worms grundsätzlich keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Arenshecke“ in der Ortsgemeinde Würzweiler bestehen. | Wird zur Kenntnis genommen. |
| II. | Die verkehrstechnische Anbindung des Solarparks soll über die Landesstraße L 400 erfolgen. Derzeit verfolgt die Fachgruppe I des LBM Worms keine Planungsmaßnahmen auf diesem Streckenabschnitt. Die Anbindung für die Bauzeit und die langfristige Wartung der Solaranlage ist im weiteren Verfahren mit dem LBM Worms abzustimmen. | Wird zur Kenntnis genommen. |
| III. | Sofern Eingriffe in das klassifizierte Straßennetz (Bund, Land, Kreis) durch das Vorhaben erforderlich werden (z. B. durch Zufahrten, Linksabbiegespuren, Lichtsignalanlagen), ist die Leistungsfähigkeit des betroffenen Knotenpunktes und sofern eine Beeinträchtigung umliegender Knotenpunkte nicht auszuschließen sind, auch die Leistungsfähigkeit dieser Knotenpunkte durch Gutachten nachzuweisen. | Eingriffe in das klassifizierte Straßennetz sind nach aktuellem Stand nicht vorgesehen. Darüber hinaus ist in den Hinweisen zum Bebauungsplan unter „Nutzung klassifizierter Straßen“ bereits ein Hinweis enthalten, dass mit dem LBM Kontakt aufgenommen werden muss, falls das klassifizierte Straßennetz (z.B. über Zufahrten) genutzt wird. |
| IV. | Laut Landesstraßengesetz § 22 beträgt die Bauverbotszone bei Landesstraßen 20 m vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn und ist einzuhalten. | Wird zur Kenntnis genommen. Die L 400 verläuft etwa 250 m östlich, weshalb die Bauverbotszone nicht tangiert wird. |
| V. | Die zum Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen eventuell über klassifizierte Straßen und anschließende Wirtschaftswege geplanten Baustellenzufahrten sowie auch die dauerhaften Erschließungen der Freiflächen-Photovoltaikanlagen stellen Sondernutzungen im Sinne | In den Hinweisen zum Bebauungsplan ist unter „Nutzung klassifizierter Straßen“ bereits ein entsprechender Hinweis enthalten. |

| | | |
|---|---|---|
| | des Landes- und Bundesfernstraßengesetzes dar. Entsprechende Sondernutzungserlaubnisse können nur erteilt werden, wenn eine verkehrssichere Anbindung gewährleistet wird und insbesondere das klassifizierte Straßennetz für die Aufnahme der Schwertransporte geeignet ist.<br><br>Für die gegebenenfalls erforderliche Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis hat der Vorhabenträger rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 6 Wochen) einen entsprechenden Antrag an den Landesbetrieb Mobilität Worms zu richten. | |
| VI. | Sofern für die Errichtung der Anlagen Schwertransporte erforderlich sind, ist vom Vorhabenträger eine Beweissicherung in Bezug auf mögliche Schäden am klassifizierten Straßennetz auf seine Kosten durchzuführen. Dem LBM Worms ist die schadensneutrale Durchführung der Transporte nachzuweisen. | Wird zur Kenntnis genommen. Der nebenstehende Belang ist jedoch nicht Bestandteil der Bauleitplanung. |
| VII. | Rechtzeitig vor Anlegung von Zufahrten ist die Straßenmeisterei Rockenhausen (Telefonnummer: 06361/9214-0) zu informieren. | Wird zur Kenntnis genommen. Der nebenstehende Belang ist jedoch nicht Bestandteil der Bauleitplanung. |
| VIII. | Des Weiteren darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt werden; insbesondere sind verkehrssicherheitsrelevante Beeinträchtigungen der Straße und des Verkehrs durch Lichtimmissionen, Werbeanlagen und nichtverformbare Hindernisse (Bäume, Masten, Mauern), oder Gefährdungen Dritter innerhalb schutzbedürftiger Bereiche, in Straßennähe nicht erlaubt.<br><br>Sofern Lichtimmissionen (beispielsweise Blendwirkungen) auf das klassifizierte Straßennetz oder Ablenkungen der Verkehrsteilnehmer durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht auszuschließen sind, sind diese im Baurechtsverfahren vom Vorhabenträger zu ermitteln und es ist dem Straßenbaulastträger ein Ausschluss verkehrssicherheitsrelevanter Beeinträchtigungen der Straße und des Verkehrs nachzuweisen. | Durch den Solarpark wird die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt. Der Solarpark führt mangels nächtlicher Beleuchtung zu keinen Lichtemissionen, Werbeanlagen werden nicht angebracht und Zäune oder Bepflanzungen sind mit über 250 m Abstand deutlich von der L 400 entfernt, sodass eine Gefährdung ausgeschlossen werden kann.<br><br>Blendungen können aufgrund der Lage (höher gelegen, Entfernung, Lage zur Straße) hinreichend sicher ausgeschlossen werden. Ein Blendgutachten ist nicht erforderlich. |

| | | |
|---|---|---|
| | Wir weisen darauf hin, dass der Betreiber der Anlage im Hinblick auf die sich in der Nähe der vorgesehenen Freiflächen-Photovoltaikanlagen verlaufenden Landesstraße L 400 durch die Vorlage eines entsprechenden Gutachtens nachweisen muss, dass eine möglicherweise von der Anlage ausgehende Blendwirkung der Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen bzw. auf ein vertretbares Mindestmaß reduziert ist.<br><br>Blendwirkungen sind grundsätzlich geeignet um Verkehrsteilnehmer in Abhängigkeit der Komplexität der Fahraufgabe in einer den Verkehr gefährdeten Art und Weise abzulenken.<br><br>Sofern Ablenkungen durch Blendwirkungen nicht ausgeschlossen werden können, sind nachträglich erforderliche Maßnahmen zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit entlang der L 400 durch den Aufsteller des Bebauungsplanes, auf dessen Kosten auf Forderung und in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Mobilität Worms, durchzuführen. Hierzu ist vor Baubeginn eine Vereinbarung mit dem LBM Worms abzuschließen.<br><br>Für die Beurteilung von verkehrssicherheitsrelevanten Hindernissen bzw. Gefährdungen Dritter sind die Vorgaben der Richtlinien für passiven Schutz an Straßen (RPS 2009) maßgebend.<br><br>Sollten Gefahrenstellen in Straßennähe unvermeidbar sein, so sind - in Abstimmung mit dem LBM Worms - Schutzmaßnahmen festzulegen; die Kostentragung der Herstellung sowie die Ablöse der Erneuerungs- und Unterhaltungskosten sind vom Vorhabenträger zu übernehmen. | |
| IX. | Dem Straßenentwässerungssystem dürfen grundsätzlich keine Oberflächenwasser und keine häuslichen Abwasser zugeführt werden. | Die Entwässerung erfolgt vor Ort. Eine Ableitung in das Straßenentwässerungssystem erfolgt nicht. |
| X. | Des Weiteren dürfen dem betroffenen Straßenbaulastträger, aus der Verwirklichung des Bebauungsplanes „Solarpark Arenshecke” keinerlei Kosten entstehen. | Dem Straßenbaulastträger entstehen durch die Planung keine Kosten. |

| | | |
|---|---|---|
| XI. | Wir bitten um entsprechende Beachtung. | Es wird auf die vorherigen Abwägungsempfehlungen verwiesen |
| **Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.** | | |

| **33** | **Landwirtschaftskammer RLP, Kaiserslautern** | **20.02.2026** |
|---|---|---|
| | **Stellungnahme** | **Abwägungsempfehlung** |
| I. | im Grundsatz verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 12.08.2024, deren Inhalt wir vollumfänglich aufrecht halten. | Es wird auf die Abwägung durch den Ortsgemeinderat Würzweiler vom 25.11.2025 verwiesen. Dort wurden die durch die Landwirtschaftskammer vorgetragenen Belange der Landwirtschaft geprüft und gegenüber dem Vorhaben abgewogen. Durch die Planungen werden für die Gemeinde Würzweiler eher schlechtere Böden überplant. Der Flächenzuschnitt sichert zudem die Bewirtschaftbarkeit der umliegenden Flächen. Die Fläche bleibt während der Nutzung als Solarpark eingeschränkt als Grünland landwirtschaftlich nutzbar. Nach der Nutzungsaufgabe ist die uneingeschränkte Aufnahme der Ackernutzung wieder möglich. |
| II. | Im Hinblick auf die Abwägung teilen wir Ihnen mit, dass es sich bei den in Anspruch genommenen Flächen derzeit um Flächen mit Marktfruchtanbau handelt, es sich also sehr wohl um Flächen der Nahrungsmittelproduktion handelt. Die statistische Betrachtung des Umweltbundesamtes ist hierbei nicht geeignet die tatsächliche Situation zu beurteilen. | An der Abwägung wird festgehalten, dass in Deutschland weiterhin ausreichend Flächen für die Nahrungsmittelproduktion zur Verfügung stehen, selbst wenn etwa 2 % der Ackerflächen landesweit für die Solarenergie genutzt würden. Durch geringe Verschiebungen der Anbauflächen können die landwirtschaftlichen Potenziale weiterhin voll |

| | | |
|---|---|---|
| | | ausgeschöpft werden. So können beispielsweise Flächen für den Anbau von Energie-, Futter- oder Genussmittelpflanzen verstärkt für die Nahrungsmittelgrundversorgung genutzt werden. Konventionelle Solarparks können dabei weiterhin eine Rolle in der tierischen Landwirtschaft (z.B. Schafbeweidung) spielen. |
| III. | Genauso verhält es sich bei dem Flächenvergleich zwischen der Biogaserzeugung und Freiflächenphotovoltaik, gerade der Mix der erneuerbaren Energien soll erheblich zum gelingen der Energiewende beitragen, es geht dabei nicht um ein gegeneinander ausspielen der Systeme. Wenn man der Argumentation folgen würde, wäre die Windkraft bzw. die Geothermie bezogen auf den Flächenverbrauch deutlich im Vorteil und alle anderen Nutzungsformen nicht geeignet. | Geothermie ist ähnlich wie die Wasserkraft in Deutschland nur begrenzt zur Stromerzeugung nutzbar. Die vorhandenen Potenziale sollten jedoch aufgrund deren Grundlastfähigkeit und dem geringen Flächenverbrauch bestmöglich ausgenutzt werden. Windkraft ist, ähnlich wie die Solarenergie, sehr volatil in der Stromerzeugung und daher nicht immer dann verfügbar, wenn auch der Bedarf vorhanden ist. Beide Nutzungen ergänzen sich jedoch grundsätzlich, da die Windstromproduktion im Winter und die Solarstromproduktion im Sommer ihre Spitzen haben. Durch Speichersysteme können Spitzenproduktionen auch für versetzte Verbrauchsspitzen nutzbar gemacht werden. Da jedoch flächenarme Speichersysteme (Wasserstoff, Batteriespeicher) noch in der Entwicklung beziehungsweise im Aufbau sind, trägt auch die Biogaserzeugung maßgeblich zum Gelingen der Energiewende (wie nebenstehend beschrieben) bei. Die Biomasseverstromung kommt dabei auf einen Durchschnittswert von etwa 5 GWh/h was etwa 6 % (tags) bis 11 % (nachts) des Strombedarfs deckt. Sollten die oben beschriebenen Speichersysteme weiter ausgebaut werden, kann dies die verringerte Biogasverstromung mehr als kompensieren. Die Biogasverstromung wird jedoch auch langfristig eine wichtige Stütze in der |

| | | |
|---|---|---|
| | | Energieerzeugung darstellen, da hier auch biologische Rest- und Abfallstoffe effizient verwertet werden können oder sich für Landwirte/Landwirtinnen weitere existenzsichernde Einnahmequellen im Ackerbau eröffnen.<br><br>Zusammenfassend muss der nebenstehenden Aussage zugestimmt werden, dass die Energiewende nur gelingt, wenn die verschiedenen Energiequellen gemeinsam ausgebaut und genutzt werden. Der Anteil der Biogasverstromung kann dabei, insbesondere aufgrund des Flächenverbrauchs und vor dem Hintergrund von anderen Speichermöglichkeiten, auch etwas reduziert werden. |
| IV. | Die Darstellung, dass Pachteinnahmen durch Solarparks Landwirten dabei helfen können ihre Einnahmen zu diversifizieren trifft nur dann zu, wenn sie auch Eigentümer der entsprechenden Flächen sind, in allen anderen Fällen bedeutet der Flächenentzug auch gleichzeitig einen deutlichen Einnahmeverlust und die Steigerung von Festkosten zur Bewirtschaftung des verbleibenden Betriebes. | Die aktuellen Bewirtschafter sind als (Teil-)Eigentümer von Flächen an dem Projekt finanziell beteiligt. Ein deutlicher Einnahmeverlust kann daher ausgeschlossen werden. |

**Beschlussvorschlag**

An der Abwägung vom 25.11.2025 wird weiterhin festgehalten. Zudem wird der Ausbau der Solarenergie weiterhin als notwendig erachtet, um als Ortsgemeinde einen Betrag zur Energiewende beizutragen. An der Planung wird festgehalten.

**Abstimmung: ☐ Einstimmig ____ Ja-Stimmen ____ Nein-Stimmen ____ Enthaltungen**

| 36 | **Pfalzwerke AG** | **04.02.2026** |
|---|---|---|
| | **Stellungnahme** | **Abwägungsempfehlung** |
| I. | im Rahmen unserer Beteiligung an dem im Betreff genannten Verfahren geben wir folgende Stellungnahme an Sie weiter.<br><br>Die zur Wahrung der Belange unseres Unternehmens im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mit dem Schreiben vom 01.08.2024 (Zeichen: BG169-2024-912-20733- 00) bereits mitgeteilten Anregungen und Hinweise haben weiterhin Gültigkeit und wurden im Verfahren vollständig berücksichtigt. Es bestehen keine fachtechnischen Bedenken mehr. | Wird zur Kenntnis genommen. |
| II. | Ergänzend zu unserer im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgegebenen Stellungnahme bitten wir um Berücksichtigung unserer untenstehenden Hinweise des Netzbetreibers. | Wird zur Kenntnis genommen. |
| III. | Die Pfalzwerke Netz AG ist zwingend an den nachgelagerten Verfahren zu beteiligen (z.B. Baugenehmigungsverfahren, Freistellungsverfahren, etc.), da wir erst dann eine parzellenscharfe und detaillierte Aussage zur Betroffenheit und zu den einzuhaltenden Bedingungen/ Auflagen treffen können. Sollte es kein nachgelagertes Verfahren geben, wird unsere Zustimmung zum Bauvorhaben trotzdem erforderlich und muss der Bauherr/Antragsteller sich zwingend mit der Pfalzwerke Netz AG in Verbindung setzen. | Der nebenstehende Hinweis wird in den Hinweisen zum Bebauungsplan unter dem neuen Punkt „Beteiligung der Pfalzwerke Netz AG“ aufgenommen. |
| IV. | Hinweise des Netzbetreibers<br><br>Eine Zustimmung der Pfalzwerke Netz AG im Rahmen des Bauleitplanverfahrens oder eines nachgelagerten Verfahrens (z.B. Baugenehmigungsverfahren) schließt den **Netzanschluss** und die **Netzeinspeisung** nicht ein. Die Vorabprüfung eines Netzanschlusses ist keine Leistungsreservierung in Form einer Einspeisezusage. | Wird zur Kenntnis genommen. |

| | | |
|---|---|---|
| | Eine Abstimmung zwischen dem Vorhabenträger und dem Netzbetreiber zum Netzanschluss und zur Netzanbindung hat grundsätzlich **zusätzlich** zu den öffentlich-rechtlichen Verfahren zu erfolgen.<br><br>Sollte eine Abstimmung bezüglich des Netzanschlusses und der Netzeinspeisung erforderlich werden, sollte sich der Bauherr/Projektierer mit der in unserem Hause zuständigen Organisationseinheit in Verbindung setzen:<br><br>Pfalzwerke Netz AG<br>KS-Kfm. Services<br>Netzzugang, Datenaustausch und<br>Kundenkontaktmanagement<br>Netzzugang Einspeisung<br>Postfach 21 73 65<br>67072 Ludwigshafen<br><br>Herr Maximilian Landeck<br>Telefon: 0621 585-2950<br><br>Versorgungsmanagement@pfalzwerke-netz.de | |
| V. | Ferner sind die für die Netzanbindung erforderliche Kabeltrasse, ggf. ein möglicher Standort für eine Übergabestation und auch die Zufahrt zur Freiflächen-Photovoltaikanlage frühzeitig mit uns abzustimmen, da von den Planungen Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG betroffen sein könnten. Hierzu sind uns aussagekräftige Planunterlagen digital zur Verfügung zu stellen, und zwar per Mail an: Externe-Planungen_Kreuzungen@pfalzwerke-netz.de | Die Kabeltrasse, die Übergabestation und die Zufahrt werden separat zu diesem Bebauungsplan bearbeitet. Die Entwicklerin wurde über den nebenstehenden Hinweis in Kenntnis gesetzt. |
| VI. | Wir bitten ggf. um weitere Beteiligung am Verfahren sowie nach dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes um Zusendung der rechtskräftigen Unterlagen - bitte elektronisch an Externe-Planungen_kreuzungen@pfalzwerke-netz.de. Die Unterlagen werden ausschließlich intern in unserem Unternehmen verwendet und nicht weitergegeben.<br><br>Hierfür bedanken wir uns bei Ihnen bereits im Voraus. | Eine weitere Beteiligung ist in dem Verfahren nicht mehr vorgesehen, da das Verfahren mit dem Satzungsbeschluss und der Bekanntmachung beendet wird. Der Bebauungsplan wird öffentlich bekannt gemacht. |
| **Redaktionelle Änderung. Kein Beschluss erforderlich.** | | |

| 37 | **Planungsgemeinschaft Westpfalz** | **04.02.2026** |
|---|---|---|
| **Stellungnahme** | | **Abwägungsempfehlung** |
| I. | vielen Dank für die Beteiligung der Planungsgemeinschaft Westpfalz an dem im Betreff genannten Bauleitplanverfahren. Laut Planunterlagen beabsichtigt die wiwi consult GmbH & Co. KG die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage (FFPVA) auf einer Fläche von rund 9,0 ha etwa 500 m nördlich vom Siedlungskörper Würzweiler.<br><br><u>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes:</u><br><br>Der Regionale Raumordnungsplan (ROP) Westpfalz ist seit dem 06. August 2012 rechtsverbindlich. Gleiches gilt für die 1. Teilfortschreibung 2014 (rechtswirksam seit 16. März 2015), die 2. Teilfortschreibung 2016 (rechtswirksam seit 18. Mai 2020) und die 3. Teilfortschreibung 2018 (rechtswirksam seit 18. Mai 2020). | Wird zur Kenntnis genommen. |
| II. | In diesem Kontext verweisen wir zudem vorsorglich auf die 4. Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz. Im Zuge der 4. TF des ROP IV Westpfalz sollen Vorbehaltsgebiete für FFPVA ausgewiesen werden. Der Beschluss zur Offenlage 4. TF ROP IV Westpfalz - Kapitel Wohnen, Gewerbe und FFPVA ist für den 25. Februar 2026 in der Sitzung der Regionalvertretung angesetzt. Aufgrund der innerhalb der Region bereits immensen, in der Entwicklung befindlichen Flächen für FFPVA fokussiert sich die Planungsgemeinschaft Westpfalz nach aktuellem Entwurfsstand hinsichtlich der methodischen Vorgehensweise prioritär auf den gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) aa) Baugesetzbuch (BauGB) bauplanungsrechtlich privilegierten 200 m Korridor im Außenbereich auf einer Fläche längs von Autobahnen und Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2 b des Allgemeinen | Am 25.02.2026 wurde die Offenlage beschlossen. Die Unterlagen aus der Offenlage wurden in der Begründung zum Bebauungsplan berücksichtigt. |

| | | |
|---|---|---|
| | Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen bis 200 m Entfernung vom Rand der Fahrbahn.<br><br>Weiterhin verweisen wird zudem vorsorglich auf die laufende 4. TF des ROP IV Westpfalz - Kapitel Windenergie. Es wird angeraten, im Laufe des Verfahrens die laufende 4. TF des ROP IV Westpfalz hinsichtlich der verschiedenen Kapitel mit zu berücksichtigen bzw. aktualisierend abzugleichen. | |
| III. | Im Verfahren nehmen wir zum o. g. Vorhaben gerne wie folgt Stellung:<br><br>Im Zeitraum vom 28.06.2025 bis 02.08.2026 erfolgte zum Bebauungsplanvorentwurf die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB. **Hierzu erging seitens der Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft Westpfalz eine Stellungnahme vom 25.07.2024. Auf diese Stellungnahme verweisen wir vollumfänglich. Sie gilt entsprechend auch für die vorgelegten Planunterlagen weiter fort.** | Redaktionelle Anmerkung: Die Beteiligung lief vollständig im Jahr 2024. Die Tage und Monate sind korrekt.<br><br>Bezüglich der Stellungnahme vom 25.07.2024 wird auf die Abwägung durch den Ortsgemeinderat Würzweiler vom 25.11.2025 verwiesen. Hieran wird weiterhin festgehalten. |
| IV. | Einführend verweisen wir nochmals vorsorglich auf die<br><br>- Vollzugshinweise aus landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher und naturschutzfachlicher Sicht des MKUEM und MWVLV zur Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten in der aktualisierten Fassung vom 07.11.2023,<br><br>- auf den Leitfaden zur Planung und Bewertung von FFPVA aus raumordnerischer Sicht in der Fassung vom 26. Januar 2024 der Obersten Landesplanungsbehörde beim MdI (Solarleitfaden) sowie<br><br>- auf das jüngste Rundschreiben der Obersten Landesplanungsbehörde vom 31. Januar 2025 zur Inanspruchnahme von Ackerflächen durch FFPVA und zu raumordnerischen und planerischen Abwägungsbelangen. | Wird zur Kenntnis genommen. |
| V. | Das benannte Rundschreiben stellt wie folgt nochmals explizit heraus: | Wird zur Kenntnis genommen. Gemäß § 4 Abs. 1 ROG werden Ziele der Raumordnung bereits beachtet und Grundsätze der Raumordnung in |

| | | |
|---|---|---|
| | ***„Im Zuge der Bauleitplanung sind die im Landesentwicklungsprogramm und den regionalen Raumordnungsplänen enthaltenen Ziele zu beachten und die jeweiligen Grundsätze im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, hier insbesondere die Erfordernisse zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen bzw. Ackerflächen. Zwar kommt dem überragenden öffentlichen Interesse und der Dienlichkeit der erneuerbaren Energien in Bezug auf die öffentliche Sicherheit auch im Rahmen der planerischen Abwägung ein besonderes gesteigertes Gewicht zu. Eine solche Abwägung muss jedoch weiterhin vorgenommen werden.“*** | Abwägungsentscheidungen berücksichtigt. An diesem Standort wird der Ausbau der Erneuerbaren Energien und damit der Beitrag zum Klimaschutz und der nachhaltigen Energieversorgung gegenüber den (kommunal) unterdurchschnittlichen Ackerflächen im benachteiligten Gebiet als gewichtiger eingestuft. |
| VI. | Weiterhin ist auf die jüngste Klarstellung der Obersten Landesplanungsbehörde beim MdI im Zuge einer Nachfrage seitens der Geschäftsstelle der PGW zur Interpretation der 2 % und 5 %-Regelung in Bezug auf FFPVA und Ackerflächen vom 17.10.2025 hinzuweisen:<br><br>***„Die Begrenzung der Überplanung von maximal 2 % der Ackerflächen (Stichtag: 31.12.2020) bezieht sich auf die im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen sowie auf die nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB im privilegierten Bereich (vor allem entlang linienförmiger Infrastruktur) geplanten Anlagen. Die Belange der örtlichen Landwirtschaft sind grundsätzlich gewahrt, wenn auf Bebauungsplanebene bei Überschreitung der 2 % keine in Vorranggebiete Landwirtschaft oder insgesamt nicht mehr als 5 % der Ackerfläche einer Ortsgemeinde Anspruch genommen werden, solange auf Ebene des Flächennutzungsplans bzw. der Verbandsgemeinde insgesamt nicht mehr als 2 % der Ackerflächen überplant werden.“***<br><br>Zur Nutzung von Ackerflächen (2 % und 5 %-Regelung) erfolgt im benannten Rundschreiben zudem folgende Klarstellung:<br><br>***„Dabei sind die Belange der örtlichen Landwirtschaft aus raumordnerischer Sicht nicht gewahrt, wenn mehr als die vorgenannten Flächenanteile in Anspruch genommen werden. Zudem sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne auch die Belange der*** | Die Gemarkung der Ortsgemeinde Würzweiler umfasst etwa 232 ha. Die Ortsgemeinde ist daher flächenmäßig die drittkleinste innerhalb der VG Nordpfälzer Land. Nach der Bevölkerung sind 12 der insgesamt 36 Gemeinden innerhalb der VG kleiner als Würzweiler. Die Ackerflächen in Würzweiler umfassen knapp zweidrittel der gesamten Gemeindefläche. Aufgrund der geringen Gemeindefläche sind das jedoch trotzdem lediglich 145 ha. Gemeinsam mit den Grünlandflächen umfassen die Landwirtschaftsflächen etwa 186 ha innerhalb der Gemeinde Würzweiler. Zum Vergleich: die VG Nordpfälzer Land kommt auf insgesamt über 13.800 ha landwirtschaftlicher Flächen (Acker- und Grünland zusammen).<br><br>In der Gemeinde Würzweiler sollen keine Grünlandflächen (hohe biologische Wertigkeit) für die PV-Nutzung beansprucht werden. Daher werden mit dem geplanten Solarpark (8,9 ha zuzüglich 0,1 ha bestehende Wirtschaftswege, die erhalten bleiben) etwa 4,8 % der landwirtschaftlichen Flächen und 6,1 % der Ackerflächen beansprucht. Die kommunale Grenze zur Inanspruchnahme von Ackerflächen in Höhe von 5 % wird nur geringfügig überschritten. Da die |

| | | |
|---|---|---|
| | ***Landwirtschaft nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu berücksichtigen, die Notwendigkeit der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen soll begründet werden.“*** | Ortsgemeinde jedoch verhältnismäßig klein ist (siehe oben), ist eine Gefährdung landwirtschaftlicher Existenzen als gering einzustufen. Die gesamte Fläche wird von einem Betrieb bewirtschaftet. Als Teileigentümer profitiert dieser auch von den Pachteinnahmen und hat keine existenzbedrohenden finanziellen Einbußen.<br><br>Um einen wirtschaftlichen Betrieb von Solarparks sicherzustellen sind in Abhängigkeit von den Entfernungen zum Netzverknüpfungspunkt, den notwendigen Ausgleichsmaßnahmen und den verbauten Komponenten in der Regel Solarparks ab 10 ha Fläche notwendig. Für kleinere Solarparks müssen in der Regel besonders günstige Voraussetzungen (z. B. Lage direkt am Netzverknüpfungspunkt) vorliegen. Innerhalb von Würzweiler sollten für einen wirtschaftlichen Betrieb Parkgrößen von etwa 10 ha angestrebt werden. Wenn jedoch aufgrund der pauschalen Restriktion von 5 % der Ackerflächen nur Solarparks bis 7 ha vertretbar wären, würde die Ortsgemeinde Würzweiler von der Teilhabe an der Energiewende ausgeschlossen. Ihr blieben damit wichtige Einnahmen verwehrt, die umliegende Gemeinden generieren dürfen. Folglich sind auch die kommunalen Investitionsmöglichkeiten geringer was sich unmittelbar auf die Attraktivität der Gemeinde auswirkt.<br><br>Zuletzt wird angemerkt, dass innerhalb der VG Nordpfälzer Land insgesamt sieben Ortsgemeinden weniger als 200 ha landwirtschaftliche Flächen aufweisen können. Demnach sind in all diesen Gemeinden unter Anwendung der 5 %-Schwelle der wirtschaftliche Betrieb von Solarparks mindestens fragwürdig. Unter |

| | | |
|---|---|---|
| | | strikter Anwendung würde man damit einen nicht unerheblichen Teil der Bevölkerung von der Energiewende ausschließen. Rheinland-Pfalz stellt aufgrund der kleinteiligen Ortsgemeinden im Vergleich zu anderen Bundesländern einen Sonderfall dar, der auch im Ausbau der Erneuerbaren Energien bedacht werden sollte.<br><br>Der hier geplante Solarpark liegt mit seinen knapp 9 ha nur gering über der geforderten (nicht gesetzlich verankerten) 5 %-Schwelle und dennoch unterhalb von 10 ha, die für die Wirtschaftlichkeit inzwischen von zahlreichen Projektierern angestrebt werden. Eine Wirtschaftlichkeit wird an diesem Standort über eine gegenüber anderen Projekten erhöhten GRZ erreicht.<br><br>Die Ortsgemeinde hält an der Planung fest. |
| VII. | **Vor diesem Hintergrund ist folgender Sachverhalt, der bereits in unserem Schreiben vom 25.07.2024 dargelegt wurde, nochmals gesondert herauszustellen und vertiefend auszuführen:**<br><br>Laut Planunterlagen stellt der aktuell rechtskräftige Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Rockenhausen den Standortbereich als landwirtschaftliche Flächen dar (vgl. Begründung, S. 8), womit der Bebauungsplan nicht mit den Darstellungen im Flächennutzungsplan übereinstimmt. Laut Planunterlagen soll die Anpassung des Flächennutzungsplans im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land erfolgen. In einem eigenen sachlichen Teilflächennutzungsplan Freiflächenphotovoltaik (FFPV) sollen für das gesamte Verbandsgemeindegebiet Standortfestlegungen für Freiflächenphotovoltaikanlagen im Freiraum erfolgen. Die Neuaufstellung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans Freiflächenphotovoltaik (FFPV) der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land lag zwischen dem 22. Juli 2024 und dem 27. September | Der sachliche Teilflächennutzungsplan Freiflächenphotovoltaik ist nicht Bestandteil dieses Verfahrens. Daher kann auf die Anpassung der Planunterlagen innerhalb dieses separaten Verfahrens kein Einfluss genommen werden. Wohl aber ist über Beschlüsse festgelegt worden, dass die hier stattfindende Bebauungsplanaufstellung in der Neuaufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Freiflächenphotovoltaik berücksichtigt werden soll, sodass kein separates FNP-Änderungsverfahren notwendig wird.<br><br>Die Angaben zur Ackerfläche der Ortsgemeinde, dem 2- bzw. 5-% Anteil und der Belegung von Ackerflächen der Einzelflächen werden in der Begründung zum Bebauungsplan in Kapitel 3.2 „Regionaler Raumordnungsplan“ ergänzt. |

| | | |
|---|---|---|
| | 2024 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB öffentlich aus. (vgl. Begründung, S. 9-10). **Hierzu erging seitens der Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft Westpfalz eine Stellungnahme mit Schreiben vom 08.10.2024.** In diesem Schreiben wurde bereits dargelegt, dass aus regionalplanerischer Sicht aufgrund der zunehmenden Errichtung von FFPVA und der damit einhergehenden Verschärfung von Flächenkonkurrenzen mit den Belangen der Landwirtschaft die Anlagen eines Planungsraums und somit auf Ebene des Flächennutzungsplans in ihrer Summenwirkung unter Berücksichtigung der oben ausgeführten 2-Prozent-Maßgabe zu betrachten sei. Dies vor dem Hintergrund, dass in der Begründung zum Vorentwurf zur Neuaufstellung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans Freiflächenphotovoltaik der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land bestätigt wird, dass die gemäß G 166 c LEP IV RLP enthaltene Erfordernis nicht eingehalten würde (vgl. Begründung, S. 16). Nicht behandelt wird demgegenüber die Option von Agri-PV.<br><br>**Aus regionalplanerischer Sicht werden damit sowohl in den Verfahrensunterlagen zum sachlichen Teil-Flächennutzungsplan Freiflächenphotovoltaik (u. a. Ackerfläche der Verbandsgemeinde (mit Verweis auf eine Datengrundlage zur Differenzierung von Acker- und Grünland des MdI mit Stichtag 31.12.2020), 2- bzw. 5-% Anteil, Übersicht der Ackerflächen der Ortsgemeinden, Belegung von Ackerflächen der Einzelflächen, Aspekt der Betroffenheit von Vorranggebieten Landwirtschaft bei Überschreitung der 2-% Maßgabe von Ortsgemeindewerten) als auch in den Verfahrensunterlagen zum o. g. Bebauungsplan weiterführende Angaben (u. a. Ackerfläche der Ortsgemeinde, 2- bzw. 5-% Anteil, Belegung von Ackerflächen der Einzelflächen) erforderlich. Eine entsprechende umfassende Ergänzung der Planunterlagen wird erbeten. In diesem Kontext wäre auch darzulegen, ob ggf. bereits bebaute Anlagen gemäß dem in der Begründung/Erläuterung zu** | |

| | | |
|---|---|---|
| | **G 166 c LEP IV RLP benannte Stichtag ebenfalls anzurechnen wären.** | |
| VIII. | Weiterhin werden folgende Aspekte herausgestellt:<br><br>Laut Planunterlagen besteht die geplante FFPVA aus verschiedenen Komponenten. Hierbei ist mitunter als zugehörige technische Nebenanlagen auch das Vorsehen von Batterie- und Stromspeichern (vgl. Bebauungsplanentwurf, textliche Festsetzungen, S. 5) benannt. Im Sinne der Planungen zur 4. TF des ROP IV Westpfalz zur Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für FFPVA sollen zugleich grundsätzlich der stetig fortschreitende Freiflächenverbrauch beim Ausbau der solaren Energiegewinnung Photovoltaik minimiert und die Flächennutzungseffizienz erhöht werden. In diesem Kontext stellt sich grundsätzlich die Frage nach der Dimensionierung, Ausprägung bzw. Lage der laut Planunterlagen benannten Batterie-/Stromspeicher. In diesem Kontext wird nicht klar, ob und in welcher Dimensionierung/Ausprägung ein oder gar mehrere Batterie-/Stromspeicher aufgrund der hier verfahrensgegenständlichen FFPVA benötigt wird/werden. **Wir gehen davon aus, dass die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit sowie etwaige fachgesetzliche (z. B. naturschutzfachliche) Anforderungen bei Batterie-/Stromspeichern mit den zuständigen (Fach-)Behörden abgestimmt wurden.** | Die Batteriespeicher haben sich an die Festsetzungen des Bebauungsplans, insbesondere an das Maß und die überbaubare Grundstücksfläche zu halten. Das heißt, auch durch die Batteriespeicher darf nicht mehr als 5 % der Fläche vollversiegelt und die GRZ von 0,8 muss beachtet werden. Weiterhin gelten auch hier die Höhenbeschränkungen. Batteriespeicher müssen innerhalb der Baugrenzen und außerhalb der naturschutzfachlichen Ausgleichsflächen errichtet werden.<br><br>Die spätere Genehmigung richtet sich dann an die fachgesetzlichen Anforderungen in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde.<br><br>Darüber hinaus ist zu betonen, dass Batteriespeicher maßgeblich zur Flächen- und Ressourceneffizienz beitragen können, da der Netzanschluss häufiger (u.a. abends) genutzt wird und der Solarpark in den mittäglichen Leistungsspitzen nicht abgeregelt werden muss (da Zwischenspeicherung des Stroms möglich). |
| IX. | Nach unserem Kenntnisstand wird in der gängigen Praxis eine Bodenfreiheit von Umzäunungen von mindestens 20 cm angesetzt, um die Zugänglichkeit von Kleinsäugern zu gewährleisten. In den vorliegenden Planunterlagen wird gemäß textlichen Festsetzungen allerdings ein Mindestabstand von 0,15 m bis 0,20 m festgesetzt (vgl. Bebauungsplanentwurf, textliche Festsetzungen, S. 8). **Wir gehen davon aus, dass dies mit der zuständigen Fachbehörde abgestimmt ist.** | Die Angabe 15 cm bis 20 cm berücksichtigt, das vor Ort durch geringe Unebenheiten des Geländes die 20 cm nicht durchgehend garantiert werden können. Dies ist mittlerweile übliche Praxis und wird auch von den Fachbehörden und Umweltverbänden mitgetragen. In der Regel wird ein Bodenabstand von 20 cm erreicht. |

| | | |
|---|---|---|
| X. | **Mit Verweis auf die unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Vorranggebiete Landwirtschaft gehen wir weiterhin davon aus, dass Wegestrukturen (u. a. Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Wirtschaftsweg“) von der Umzäunung ausgenommen und frei zugänglich sind, um eine indirekte Zielbetroffenheit zu vermeiden.** | Die vorhandenen Wegestrukturen dürfen nicht eingezäunt werden. Die Ausnahme von den Baugrenzen bezieht sich lediglich auf die Flächen des Sondergebietes. Dies ergibt sich bereits aus der Festsetzung zur „Überbaubaren Grundstücksfläche“ |
| **Redaktionelle Änderung. Kein Beschluss erforderlich.** | | |

| **41** | **SGD Süd – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz** | **09.01.2026** |
|---|---|---|
| **Stellungnahme** | | **Abwägungsempfehlung** |
| I. | In fachtechnischer Hinsicht ergeben sich aus den vorgelegten Unterlagen der Enviro-Plan GmbH, Hauptstraße 34, 55571 Odernheim, keine neu zu bewertenden Änderungen.<br>Meine Stellungnahme vom 13.08.2024, Az.: 6427-0003#2024/0061-0111 32 AB2 behält grundsätzlich weiterhin Gültigkeit. Die bodenschutzrechtlichen Anmerkungen sind zu berücksichtigen | Bezüglich der Stellungnahme vom 13.08.2024 wird auf die Abwägung durch den Ortsgemeinderat Würzweiler vom 25.11.2025 verwiesen. Hieran wird weiterhin grundsätzlich festgehalten. |
| II. | **Bodenschutz**<br>Ein Abgleich der Beschlussfassung über die Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstige Träger die öffentlichen Belange, Begründung, des Umweltberichtes und der textlichen Festsetzungen mit den Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes gemäß der Arbeitshilfe „LABO-Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ und der Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung ergeben, dass zwar viele | Wird zur Kenntnis genommen. |

| | | |
|---|---|---|
| | Vorkehrungen für eine bodenverträgliche Errichtung und auch zum späteren Rückbau der Anlage getroffen wurden, jedoch aber auch noch ein gewisser Bedarf an zusätzlichen Vorgaben gesehen wird. | |
| III. | Im jetzigen Planungsstand besteht Überarbeitungsbedarf für die Belange des Bodenschutzes gem. Arbeitshilfe i. W. zu:<br>- In Bezug auf eine Festsetzung von Maßnahmen zur Entwicklung und Pflege scheidet die Standweide als Nutzungsform gem. Arbeitshilfe aus. | Die Standweide wird innerhalb der Maßnahmenfläche M1 ausgeschlossen. Die Festsetzung und der Umweltbericht werden dahingehend angepasst. |
| IV. | - Es fehlen konkrete Vorgaben zum Rückbau der Anlage einschl. vollständiger Entfernung aller unterirdischen Anlagenteile, zur Nutzungsdauer und zur Rekultivierung der Flächen nach Rückbau der Anlagen. Die Ausführungen hier- über sind verbindlich in eine textliche Festsetzung zu übernehmen. | Der Rückbau der Anlage wird vertraglich zwischen der Ortsgemeinde und der Entwicklerin geregelt. |
| V. | - Aus den textlichen Festsetzungen unter V 8 geht hervor, dass bei Wartungs- und Reinigungsarbeiten der Module biologisch, abbaubares Reinigungsmittel zum Einsatz kommt sollen. Ich möchte darauf hinweisen, dass beim notwendigen Einsatz von Mitteln zur Reinigung der Module (auch bei biologisch abbaubaren Mitteln) das anfallende Abwasser aufzufangen/ aufzunehmen ist und nicht zur Versickerung in den Boden gelangen darf. | V8 ist als Hinweis in den Bebauungsplanunterlagen enthalten und hat daher keinen Festsetzungscharakter. Die Reinigung der Module wird daher nicht über den Bebauungsplan final geregelt. |
| VI. | - Weil ein wirksamer vorsorgender Bodenschutz bereits in frühen Planungsphasen etabliert werden muss, empfehle ich - soweit diese Aufgabe nicht durch die geplante Umweltbaubegleitung wahrgenommen wird - zur Vermeidung langfristiger oder irreversibler Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen, eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ festzusetzen. | Die Bodenkundliche Baubegleitung kann nicht über den Festsetzungskatalog nach § 9 BauGB verbindlich in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Dem Entwickler wird die bodenkundliche Baubegleitung jedoch ausdrücklich empfohlen. Ein Hinweis wird den Hinweisen zum Bebauungsplan unter „Bodenkundliche Baubegleitung“ ergänzt. |
| | | |

| |
|---|
| **Redaktionelle Änderung. Kein Beschluss erforderlich.** |

| **49** | **Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt RLP e.V** | **02.02.2026** |
|---|---|---|
| **Stellungnahme** | | **Abwägungsempfehlung** |
| I. | mit Email vom 15.12.2025 wird uns als Träger öffentlicher Belange die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme in dem o.g. bauleitplanungsrechtlichen Verfahren gegeben.<br>Nach Prüfung der uns zugänglichen Unterlagen bestehen unsererseits aus landespflegerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans. | Wird zur Kenntnis genommen. |
| II. | Gleichzeitig gehen wir von einer konsequenten Umsetzung des internen Maßnahmenkonzeptes für die Feldlärche aus. | Das interne Maßnahmenkonzept für die Feldlerche wurde eng mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und wird in der Umsetzungsphase von einem Monitoring begleitet. Die Umsetzung ist daher sichergestellt. |
| **Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.** | | |

| **57** | **Schutzgemeinschaft Deutscher Wald** | **02.02.2026** |
|---|---|---|
| **Stellungnahme** | | **Abwägungsempfehlung** |

| | | |
|---|---|---|
| I. | die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz (SDW) bedankt sich für die Beteiligung am vorliegenden Planverfahren. Nach Prüfung der Unterlagen stellt die SDW fest, dass durch das Vorhaben keine Waldflächen oder waldnahen Strukturen betroffen sind. Eine Bewertung aus waldschutzfachlicher Sicht ist daher nicht erforderlich. | Wird zur Kenntnis genommen. |
| II. | Die SDW beschränkt ihre Stellungnahme auf den Aspekt des Flächenverbrauchs, insbesondere auf den Verlust landwirtschaftlicher Produktionsflächen. Die Inanspruchnahme von Acker- bzw. Grünland stellt einen dauerhaften Eingriff in die Nutzungsmöglichkeiten der Fläche dar und ist vor dem Hintergrund begrenzter Bodenressourcen grundsätzlich sorgfältig abzuwägen. Auch landwirtschaftlich genutzte Flächen erfüllen wichtige Funktionen für den Bodenhaushalt, den Wasserhaushalt sowie für das Lokalklima.<br><br>Aus Sicht der SDW kommt der Qualität der Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen daher eine besondere Bedeutung zu. Dabei weist die SDW darauf hin, dass Einzelbaumpflanzungen als alleinige Kompensationsmaßnahme nicht geeignet sind, um die Verluste an Boden- und Landschaftsfunktionen wirksam auszugleichen. Bevorzugt werden strukturreiche, flächenhafte Maßnahmen, wie z. B. Hecken, Feldgehölze oder Gehölzriegel, die einen nachhaltigen Beitrag zur ökologischen Aufwertung der Landschaft leisten können. Sofern möglich, sollten solche Maßnahmen außerhalb des eigentlichen Eingriffsbereiches umgesetzt und dauerhaft gesichert werden.<br><br>Sofern der Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche auf das notwendige Maß begrenzt wird und die Kompensation qualitativ hochwertig und rechtssicher erfolgt, erhebt die SDW gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Einwände. | Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen wird auf ein Minimum beschränkt, da keine externen Flächen beansprucht werden.<br><br>Intern werden verschiedenen biodiversitätsfördernde Maßnahmen umgesetzt. Im Fokus steht dabei die Entwicklung eines extensiv genutzten Grünlandes. Dies kommt der Entwicklung des Bodens, des Wasserhaushalts und der Artenvielfalt zugute.<br><br>Die Festsetzungen werden rechtssicher aufgestellt. |
| **Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.** | | |

Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen im Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangen.

Erstellt im Auftrag der **Ortsgemeinde Würzweiler**

Bearbeitet durch **Enviro-Plan GmbH**

Odernheim am Glan, 27.05.2026